

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntgabe

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Wasserrechtliche Erlaubnis für den Bau und Betrieb eines Wasserrades zur Stromerzeugung am 3/8-Kanal in Pfullingen durch Frau Claudia Renz**

Frau Claudia Renz plant die Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage T23 am 3/8-Kanal in Pfullingen (Flst.Nr. 917/1, Gemarkung Pfullingen). Hierzu wird ein Wasserrad eingebaut, das zur Stromerzeugung genutzt wird.

Für den beantragten Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage ist nach § 1 Abs. 1 und § 7 UVPG i.V.m. Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Laut schalltechnischer Untersuchung ist keine Verschlechterung für die Anlieger durch die Änderung des Wasserabflusses zu erwarten. Das denkmalgeschützte Mühlengebäude wird durch den Einbau des Wasserrades aufgewertet.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 28.12.2020  
Umweltschutzamt